

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
ABTEILUNG 13 UMWELT UND RAUMORDNUNG
GZ: ABT13-11.10-344/2014

Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Die MINEX Mineral Explorations GmbH, Hilmteichstraße 109, 8043 Graz, vertreten durch die Ingenieurgesellschaft DI Anton Bilek und DI Gunter Krischner, ZT-GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz, hat bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde am 24. Oktober 2014 (einlangend) den **Antrag auf Genehmigung** nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) für das Vorhaben „**Verhüttungsanlage Minex**“ in Zeltweg eingebracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2, 3, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 2 Z 47a (Neuerrichtung von integrierten chemischen Werken) UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Antrag ist die Steiermärkische Landesregierung. Die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid erfolgen, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen.

Vorhabens-Kurzbeschreibung:

Der Projektstandort liegt im Südwesten von Zeltweg am ehemaligen Kohlelagerplatz des aufgelassenen Dampfkraftwerkes Zeltweg. Die geplante Verhüttungsanlage liegt auf der Parzelle mit der Gdst.Nr. 347/10, KG. 65006 Farrach, die als Industriegrund L(I1)02-1,5 im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Zeltweg ausgewiesen ist.

Die MINEX erzeugt aus dem Erz Magnesiumhydroxid, Magnesiumoxid, Siliziumdioxid, Ferrochromit, Nickel- und Eisenverbindungen sowie in HCl unlösliche Minerale. Diese hochwertigen Produkte werden von verschiedenen Branchen für eine Vielzahl von Anwendungen benötigt. Die Anlage wird für ein Erz ausgelegt, welches dem arithmetischen Mittelwert aus über 200 Analysen des genannten Minerals entspricht. Die Anlage ist ausgelegt, um 14,2 t/h Erz zu verarbeiten.

Der Genehmigungsantrag, sowie die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen zur öffentlichen Einsichtnahme auf

von 15. Juli bis 26. August 2015

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, 8010 Graz, Stempfergasse 7, III. Stock, Zimmer 331, Montag bis Freitag während der Amtsstunden, und
- bei der Stadtgemeinde Zeltweg, Hauptplatz 8, 8740 Zeltweg, Montag bis Freitag während der Amtsstunden.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an die UVP-Behörde, per Adresse Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, oder per email: abteilung13@stmk.gv.at abgeben.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben sind und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für dieses Vorhaben und nach § 20 UVP-G als Partei teil.

Gemäß § 44b Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991 verlieren Personen ihre Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen erheben. Als rechtzeitig gelten nur schriftliche Einwendungen, die innerhalb der Frist von 15. Juli bis 26. August 2015 (Datum der Postaufgabe) bei der UVP-Behörde eingebracht werden. Wer durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Gemäß § 44a AVG 1991 können im gegenständlichen Verfahren weitere Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsklärung sind auch im Internet unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at/ (Menüpunkte: Umwelt und Recht / UVP – Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Genehmigungsverfahren“) abrufbar.

Rechtsgrundlagen: §§ 9, 19 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2014
§§ 44a, 44b AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013

Graz, am 9. Juli 2015
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiter-Stellvertreterin i.V.:

Dr. Bernhard Strachwitz